

## Gewinnermittlung für Tagespflegepersonen

(Stand Juli 2011)

Für jedes Kind sollte die Berechnung einzeln durchgeführt werden. Bei jedem einzelnen Kind muss die betreffende **Betriebsausgabenpauschale** von den betreffenden Einnahmen abgezogen werden, um den **Gewinn** pro Kind zu ermitteln. Auch bei **Geschwisterkindern** kann trotz zurzeit geringerer Einnahmen der volle Pauschalbetrag abgezogen werden. Wenn das Kind im Haushalt der Eltern betreut wird, kann für diese Stunden keine Pauschale geltend gemacht werden. Dann sind die einzeln anfallenden Kosten von der Steuer abzusetzen wie bei jeder anderen Arbeit auch.

Wenn die Betreuung **mitten im Monat** beginnt oder endet kann nur die anteilige Betriebsausgabenpauschale berücksichtigt werden, wie ja auch die Einnahmen nur den tatsächlichen Zahlungen entsprechen und keinem monatlichen Pauschalbetrag. Dazu gibt es zwei verschiedene Berechnungen (Durchschnittswerte oder tatsächliche Arbeitsstunden). Man kann sich die Berechnungsweise aussuchen, die günstiger ist.

Ab zurzeit **365,00 € Gewinn** muss man eine eigene **Krankenversicherung** abschließen und ist nicht mehr beitragsfrei beim Ehegatten versichert. Unter der Voraussetzung, dass die Tagesmutter über 365,00 € Gewinn aus Kindertagespflege hat, werden die Beiträge zu den Kranken- und Pflegeversicherungen von den Gemeinden jeweils zur Hälfte übernommen. Der Beitrag der Tagesmutter ist monatlich ca. 70,00 €, er erhöht sich erst ab einem Gewinn über zurzeit 851,67 €.

Ab einer Grenze von zurzeit **400,00 €** tritt die **Rentenversicherungspflicht** in Kraft. Der Mindestbeitragssatz für die Rentenversicherung beträgt 78,00 € monatlich. Unter der Voraussetzung, dass die Tagesmutter ein durch die Gemeinde finanziertes Kind mit 40 Stunden wöchentlich betreut, trägt die Gemeinde hiervon die Hälfte. Bei einer geringeren Betreuungszeit wird der Zuschuss anteilig gekürzt. Der Rentenbeitrag steigt bei mehr Gewinn an. Damit steigt auch der Betrag, den die Tagesmutter zahlen muss.

Der steuerliche Grundfreibetrag für Alleinerziehende beträgt zurzeit 8.004,00 € pro Jahr, das entspricht einem monatlichen Freibetrag in Höhe von 667,00 €. Für Verheiratete mit gemeinsamer Veranlagung gibt es das Doppelte.

Weitere Einzelheiten zur Gewinnberechnung kann man den Blankoformularen zur Gewinnermittlung entnehmen. Bei weiteren Fragen steht das Kindertagespflegebüro zur Verfügung. Die Bürozeiten in **Cloppenburg**: Mo-Fr jeweils 8.30 – 12.30 Uhr, dazu Do 15.00 – 20.00 Uhr. Telefonisch erreicht man das Kindertagespflegebüro unter 0 44 71 / 1 84 49 80